

Allgemeine Geschäftsbedingungen von O.T.M. Consulting

§ 1 Geltungsbereich und Vertragsgegenstand

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Angebote und Leistungen von O.T.M. Consulting. Hiervon abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Teile davon werden nur dann Bestandteil des Vertrages, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
- 1.2 Art und Umfang der von O.T.M. Consulting zu erbringenden Leistungen richten sich nach dem Auftraggeber angenommenen Angebot oder der schriftlichen Auftragsbestätigung von O.T.M. Consulting.

§ 2 Vertragsausführung

- 2.1 Die Verantwortung für die Art und Weise der Vertragsausführung liegt bei O.T.M. Consulting. Gleichwohl wird sich O.T.M. Consulting stets bemühen, den Wünschen des Auftraggebers Rechnung zu tragen.
- 2.2 O.T.M. Consulting ist berechtigt, sich zur Vertragsausführung der Tätigkeit Dritter zu bedienen, bleibt aber dem Auftraggeber stets unmittelbar verpflichtet. Die Entscheidung, welche Mitarbeiter im Rahmen der Vertragsausführung eingesetzt werden, liegt bei O.T.M. Consulting.
- 2.3 Der Auftraggeber darf während der Laufzeit des Vertrages für die von O.T.M. Consulting übernommenen Aufgaben andere Beratungsunternehmen nur nach vorheriger Abstimmung mit O.T.M. Consulting hinzuziehen.

§ 3 Termine

- 3.1 Leistungstermine und -fristen sind nur verbindlich, wenn diese im Angebot oder in der Auftragsbestätigung ausdrücklich festgelegt bzw. anerkannt wurden. Leistungsfristen beginnen erst zu laufen, wenn die Parteien sich über sämtliche Einzelheiten des Auftrags einig sind.
- 3.2 O.T.M Consulting ist zu Teilleistungen berechtigt, wenn das Angebot oder die Auftragsbestätigung selbständige Leistungsabschnitte vorsieht.
- 3.3 Unvorhersehbare Ereignisse wie höhere Gewalt, behördliche Anordnungen, Arbeitskämpfe sowie sonstige störende Ereignisse, auf die O.T.M. Consulting keinen Einfluss hat, entbinden O.T.M. Consulting für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung. Laufende Leistungsfristen verlängern sich in solchen Fällen in angemessenem Umfang. Behindern unvorhersehbare Ereignisse die Leistung länger als 6 Monate, so können beide Parteien den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.

§ 4 Vorzeitige Auflösung des Vertrages

- 4.1 Der Auftraggeber und O.T.M. Consulting können den Vertrag vor der Erbringung der vereinbarten Leistungen nur aus wichtigem Grund kündigen.
- 4.2 Enden die Vertragsbeziehungen vorzeitig, hat O.T.M. Consulting Anspruch auf die Vergütung für die bis dahin geleistete Arbeit.
- 4.3 Ist die vorzeitige Leistung der Vertragsbeziehungen vom Auftraggeber zu vertreten, erhält O.T.M. Consulting über die unter Ziffer 4.2 erwähnte Vergütung hinaus mindestens 35% des für die noch nicht ausgeführten Leistungen vereinbarten Entgelts. Der Nachweis, dass O.T.M. Consulting infolge der Nichtausführung weiterer Leistungen weniger als 65% des Wertes der restlichen Vergütung erspart hat und deshalb eine über die Mindestvergütung von 35% gemäß Satz 1 hinausgehende Vergütung beanspruchen kann, bleibt O.T.M. Consulting vorbehalten.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Auftragsgebers

- 5.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, O.T.M. Consulting kostenlos jede erforderliche Unterstützung zu gewähren, insbesondere die für die Vertragsausführung benötigten Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und in seiner Betriebsphäre aller zur ordnungsgemäßen Vertragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Die Verantwortung für die Einhaltung der Bestimmungen des Betriebsverfassungs- und des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes trägt der Auftraggeber.
- 5.2 Der Auftraggeber sorgt auf Wunsch von O.T.M. Consulting für angemessene Arbeitsmöglichkeiten am Projektort und gibt O.T.M. Consulting ohne besondere Anforderung von allen Unterlagen, Vorgängen und Umständen Kenntnis, die für die Vertragsausführung von Bedeutung sind.

§ 6 Leistung und Abnahme

- 6.1 O.T.M. Consulting hat die vertragsgemäße Leistung mit der Endpräsentation bzw. der Übergabe des Arbeitsergebnisses an den Auftraggeber erbracht. Die Leistung von O.T.M. Consulting gilt als abgenommen, wenn der Auftraggeber sie nicht innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Projektes in Gestalt der Endpräsentation bzw. der Übergabe des Endberichts (nachfolgend „Projektabchluss“) schriftlich beanstandet. Wenn und soweit O.T.M. Consulting zu einem späteren Zeitpunkt noch ein Review der Realisierung vornimmt, so berührt dies die vorstehenden Bestimmungen nicht. Dies gilt auch, wenn das Review nach dem Angebot oder der Auftragsbestätigung von O.T.M. Consulting schon zum ursprünglichen Vertragsinhalt gehört.
- 6.2 Für Teilleistungen gilt Ziffer 6.1 entsprechend.

§ 7 Vergütung

- 7.1 Die Honorarsätze für Leistungen, die nach Zeitaufwand abzurechnen sind, beruhen auf einem Achtstundentag bei fünf Arbeitstagen je Woche. Reisezeit gilt als Arbeitszeit.
- 7.2 Der Auftraggeber trägt, soweit im Angebot oder in der Auftragsbestätigung von O.T.M. Consulting nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist:
 - Spesen für Unterbringung und Verpflegung der am Projektort eingesetzten Mitarbeiter von O.T.M. Consulting im Rahmen der steuerlich zulässigen Sätze. Reichen diese Sätze für die Deckung der Kosten der Unterbringung nicht aus, wird der nachgewiesene angemessene Aufwand in Rechnung gestellt.
 - Kosten für An- und Abreise der Mitarbeiter von O.T.M. Consulting zum Projektort. Bei längeren Einsatz an einem Ort steht jedem Mitarbeiter wöchentlich eine Heimreise zu, deren Kosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden. Für Fahrten mit privaten PKW werden 0,40 Euro pro km berechnet.
- 7.3 Für Leistungen, die nach Zeitaufwand abzurechnen sind, erteilt O.T.M. Consulting, wenn nicht im Einzelfall anders vereinbart, monatlich Zwischenrechnungen.
- 7.4 Bei Festpreisaufträgen erstellt O.T.M. Consulting eine Rechnung in Höhe von 50% des Auftragswertes nach Vertragsabschluss. Nach Projektabchluss werden die restlichen 50% in Rechnung gestellt.
- 7.5 Spesen und Reisekosten gemäß Ziffer 7.2 werden nach Projektabchluss in Rechnung gestellt, sofern der Auftrag innerhalb von zwei Monaten abgewickelt wird. Dauert die Abwicklung länger, kann O.T.M. Consulting Reisekosten und Spesen in zweimonatigen Abständen in Rechnung stellen.
- 7.6 Alle vereinbarten Vergütungen verstehen sich als Nettopreise. Mehrwertsteuer wird in der jeweils geltenden Höhe zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 7.7 Alle Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungseingang ohne Abzug zahlbar.
- 7.8 Befindet sich der Auftraggeber in Verzug, ist O.T.M. Consulting berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt.

§ 8 Gewährleistung

- 8.1 O.T.M. Consulting ist verpflichtet, die vertraglich übernommenen Leistungen nach den Berufsgrundlagen für Unternehmensberater des Bundesverbandes Deutscher Unternehmensberater BDU e.V. sorgfältig auszuführen.
- 8.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Leistungen von O.T.M. Consulting zu prüfen und Mängel unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Projektabchluss der Geschäftsführung von O.T.M. Consulting schriftlich mitzuteilen. Verbogene Mängel sind unmittelbar nach Entdeckung in gleicher Weise geltend zu machen. Der Gewährleistungsanspruch des Auftraggebers verjährt mit Ablauf von 6 Monaten nach Projektabchluss.
- 8.3 Für Teilleistungen gilt Ziffer 8.2 entsprechend.
- 8.4 Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung der Mängel durch O.T.M. Consulting (Nachbesserung). Gelingt es O.T.M. Consulting nicht, Mängel innerhalb angemessener Frist zu beseitigen oder sind weitere Nachbesserungsversuche für den Auftraggeber unzumutbar, kann der Auftraggeber eine Herabsetzung der Vergütung verlangen.
- 8.5 Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

§ 9 Haftungsbeschränkung

- 9.1 O.T.M. Consulting haftet für die von ihr zu vertretenden Schäden im Rahmen der von ihr abgeschlossenen Versicherungen, insbesondere der Betriebshaftpflichtversicherung. Der Höhe nach ist die Haftung pro Schadensfall auf 100.000 Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden beschränkt.
- 9.2 Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche gegen O.T.M. Consulting sowie ihre Erfüllungs- oder Verrichtungshelfen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. aus positiver Vertragsverletzung, unerlaubter Handlung), insbesondere auch für Vermögensschäden, indirekte und Folgeschäden, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, falls wegen Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Fehlen zugesicherter Eigenschaften oder aufgrund des Produkthaftungsgesetzes zwingend gehaftet wird.
- 9.3 O.T.M. Consulting haftet nicht für die Wiederbeschaffung von Daten, es sei denn, dass O.T.M. Consulting deren Vernichtung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat. O.T.M. Consulting haftet ebenfalls nicht, wenn der Auftraggeber nicht sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereithalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.
- 9.10 Vertragliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen O.T.M. Consulting verjähren in sechs Monaten nach Entstehung des Anspruchs.

§ 10 Urheberrecht und Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Der Auftraggeber darf die Ergebnisse aller von O.T.M. Consulting erbrachten Leistungen nur für eigene betriebliche Zwecke verwenden und sie ohne schriftliche Einwilligung von O.T.M. Consulting weder an Dritte weitergeben noch veröffentlichen. Das Urheberrecht bleibt in jedem Fall bei O.T.M. Consulting.
- 10.2 O.T.M Consulting behält sich bis zur Erfüllung sämtlicher nach dem Vertrag von dem Auftraggeber geschuldeter Honorare das Eigentum an den dem Auftraggeber übergebenen schriftlichen Arbeitsergebnissen vor.

§ 11 Vertraulichkeit und Geheimhaltung

- 11.1 Die Vertragsparteien (O.T.M. Consulting und Auftraggeber) sind verpflichtet, die ihnen unter dem Vertrag von der jeweils anderen Partei zugänglich gemachten Informationen sowie Kenntnisse, die sie bei der Gelegenheit dieser Zusammenarbeit über Angelegenheiten – etwa technischer, kommerzieller oder organisatorischer Art – der jeweils anderen Vertragspartei erlangen, vertraulich zu behandeln und während der Dauer sowie nach Beendigung dieses Vertrages ohne die vorherige schriftliche Einwilligung der betroffenen Partei nicht zu verwerten oder zu nutzen oder Dritten zugänglich zu machen. Eine Nutzung dieser Informationen ist allein auf den Gebrauch in Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages beschränkt.
- 11.2 Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die die andere Partei nachweislich von einem Dritten erhalten hat oder erhält oder die bei dem Vertragsabschluss bereits allgemein bekannt waren oder nachträglich ohne Verstoß gegen die in diesem Vertrag enthaltene Verpflichtung allgemein bekannt wurden.
- 11.3 Die Verpflichtungen gemäß Ziffern 11.1 und 11.2 bleiben für beide Vertragsparteien auch nach Beendigung dieses Vertrages für weitere fünf Jahre bestehen.
- 11.4 O.T.M. Consulting ist berechtigt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertrages die ihr anvertrauten Personen bezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.
- 11.5 O.T.M. Consulting wird Personen bezogene Daten des Auftraggebers gemäß dessen schriftlicher Weisung nach § 11 BDSG verarbeiten.

§ 12 Treuepflicht

- 12.1 Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Während der Auftragsabwicklung und innerhalb von 12 Monaten danach wird der Auftraggeber Mitarbeiter von O.T.M. Consulting weder bei sich einstellen noch in sonstiger Form bei sich oder einem abhängigen Unternehmen beschäftigen.

§ 13 Schlussbestimmungen

- 13.1 Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages einschließlich dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform.
- 13.2 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.
- 13.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsabschließenden gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss des Vertrages diesen Punkt bedacht hätten.
- 13.4 Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Soweit der Auftraggeber Kaufmann ist oder nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist für jeden dieser Fälle der Gerichtsstand Köln vereinbart. O.T.M. Consulting ist jedoch berechtigt, jeden für dem Auftraggeber geltenden Gerichtsstand zu wählen.